

muki Pferdehalter-Haftpflicht

Leistungen:

Deckungsübersicht	Basis-Schutz	Premium-Schutz
Versicherungssumme	€ 3.000.000,-	
Geltungsbereich	EU, angrenzende Mittelmeerstaaten	
Vertragslaufzeit	3 Jahre	
Versicherungsnehmer	Halter, Sitz in Österreich	
Vermögensschaden	€ 50.000,-	€ 100.000,-
Mietsachscha-	–	an unbewegl. Sachen: € 100.000,- an bewegl. Sachen: € 10.000,- Selbstbehalt: € 250,-
Fremdhüten		✓
Schäden durch ungewollten Deckakt		✓
Teilnahme an Pferderennen		✓
Teilnahme an Reitturnieren		✓
Teilnahme an Schauvorführungen		✓
Private Kutschfahrten		✓
Mitversicherung Fohlen	–	✓
Schäden Dritter durch Reitbeteiligung oder Gäste	–	✓
Selbstbeteiligung	–	nur bei Mietsachscha-
		Selbstbehalt: € 250,-

PFERDEHALTER- HAFTPFLICHTVERSICHERUNG



ANTRAG

Stand 03/2015

ANMELDUNG BZW. RÜCKFRAGEN

Anmeldung mit Antrag per Mail, Fax oder Post

OEPS - Versicherungsberatung **Held & Held**

Held & Held

Versicherungsmakler

2353 Guntramsdorf * Hauptstraße 25
Tel.: 02236/53086-0 * Fax: DW-4
office@diehelden.at www.diehelden.at
www.facebook.com/diehelden.at

www.muki.com

Held & Held - Versicherungsmakler

7012331

muki[®]

Vermittler Nr.

Unterschrift und Stempel des Vermittlers

Held & Held

Versicherungsmakler

2353 Guntramsdorf · Hauptstraße 25
Tel.: 02236/53086-0 · Fax: DW-4
office@diehelden.at www.diehelden.at
www.facebook.com/diehelden.at**Antrag auf Pferdehalter-
Haftpflichtversicherung**die **helden.at**
Versicherungsmakler

Versicherungsbeginn (jeweils 0.00 Uhr): Ablauf (jeweils 0.00 Uhr): Dauer: 3 Jahre

Versicherungsnehmer / Antragsteller

Vor- und Zuname	Geb.Datum	Staatsbürgersch.	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.
PLZ, Ort, Straße, Nr.	ÖPS-Mitgliedsnummer		
E-mail	Telefon		

Zu versichernde Pferde

P1	Name	Rasse	Geschlecht	Geburtsjahr
P2	Name	Rasse	Geschlecht	Geburtsjahr
P3	Name	Rasse	Geschlecht	Geburtsjahr
P4	Name	Rasse	Geschlecht	Geburtsjahr
P5	Name	Rasse	Geschlecht	Geburtsjahr
P6	Name	Rasse	Geschlecht	Geburtsjahr
P7	Name	Rasse	Geschlecht	Geburtsjahr
P8	Name	Rasse	Geschlecht	Geburtsjahr
P9	Name	Rasse	Geschlecht	Geburtsjahr
P10	Name	Rasse	Geschlecht	Geburtsjahr
P11	Name	Rasse	Geschlecht	Geburtsjahr
P12	Name	Rasse	Geschlecht	Geburtsjahr
P13	Name	Rasse	Geschlecht	Geburtsjahr
P14	Name	Rasse	Geschlecht	Geburtsjahr
P15	Name	Rasse	Geschlecht	Geburtsjahr

Sonstige Angabe

Sind entsprechende Versicherungen bereits durch einen Versicherer abgelehnt, gekündigt oder einvernehmlich gelöst worden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Deckungsübersicht	Basis-Schutz	Premium-Schutz
Versicherungssumme	3.000.000,-	3.000.000,-
Geltungsbereich	EU, angrenzende Mittelmeerstaaten	EU, angrenzende Mittelmeerstaaten
Vertragslaufzeit	3 Jahre	3 Jahre
Versicherungsnehmer (VN)	Halter, Sitz in Österreich	Halter, Sitz in Österreich
Vermögensschaden	50.000,-	100.000,-
Mietsachscha-	-	an unbewegl. Sachen 100.000,- an bewegl. Sachen: 10.000,- SB: 250,-
Fremdhüten	✓	✓
Schäden durch ungewollten Deckakt	✓	✓
Teilnahme an Pferderennen	✓	✓
Teilnahme an Reitturnieren	✓	✓
Teilnahme an Schauvorführungen	✓	✓
Private Kutschenfahrten	✓	✓
Mitversicherung Fohlen	-	✓
Schäden Dritter d. Reitbeteiligung oder Gäste	-	✓
Selbstbeteiligung	-	nur bei Mietsachscha-
		SB: 250,-

Pferdehalter Haftpflicht	Basis-Schutz		Premium-Schutz	
	nicht ÖPS-Mg.	ÖPS-Mitglied	nicht ÖPS-Mg.	ÖPS-Mitglied
1 Pferd	41,00	36,90	73,80	66,42
2 Pferde	77,90	70,11	132,44	119,20
3 Pferde	92,25	83,09	166,05	149,45
4 Pferde	123,00	110,70	221,40	199,26
5 Pferde	153,75	138,38	276,75	249,08
6 - 10 Pferde	184,50	166,00	332,10	298,89
11 -15 Pferde	276,75	249,08	498,15	448,36

Jahresprämien in EURO inkl. 11 % Vers.Steuer

Gewünschter Versicherungsschutz	<input type="checkbox"/> Basis-Schutz	<input type="checkbox"/> Premium-Schutz
--	--	--

Gesamtjahresprämie inkl. 11% Vers. Steuer	€
--	---------

Zusatzschutz Reitbeteiligung (nur bei Premium-Schutz)

Pferdnr.	Vor- und Zuname	Geb.Datum
P		
P		
P		

Gewünschte Zahlungsart:	<input type="checkbox"/> Erlagschein	<input type="checkbox"/> Einzugsermächtigung
<input type="checkbox"/> monatlich/nur mit Einzugsermächtigung	<input type="checkbox"/> vierteljährlich	<input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> jährlich

IBAN: _____ BIC: Kontoinhaber:

Länder-Code | Prüf-Ziffer | Bankkettzahl | Kontonummer

Ich (Wir) ermächtige(n) den muki Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Zahlungen von meinem (unseren) Konto mittels SEPA-Lastschriften einzuziehen. Zugleich weise(n) ich (wir) mein (unser) Kreditinstitut an, die vom muki Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit auf mein (unser) Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich (Wir) kann (können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Datum der Belastung, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unseren) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Besondere Hinweise und Bestimmungen

Sofortschutz (vorläufige Deckung):

Die vorläufige Deckung beginnt mit Zugang des Antrages in der Zentrale von muki, jedoch nicht vor dem im Antrag angegebenen Versicherungsbeginn; diese endet mit dem Zustandekommen des Versicherungsvertrages oder der Ablehnung des Antrages, längstens jedoch nach Ablauf von 6 Wochen ab Antragstellung. Der beantragte Versicherungsschutz beginnt erst mit Zustandekommen des Vertrages (durch Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung des Versicherers), jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn.

Angaben zum Antrag:

Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und des Versicherten müssen schriftlich erfolgen. Abmachungen und Erklärungen sind für den Versicherer nur verbindlich, wenn sie schriftlich ausgefertigt und von einer Verwaltungsstelle des Versicherers rechtsgültig gezeichnet werden. Vor Zustandekommen des Versicherungsvertrages besteht kein Versicherungsschutz.

Vorvertragliche Anzeigepflicht:

Der Antragsteller und gegebenenfalls die zu versichernden Personen sind gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) verpflichtet, die Fragen nach den gefahrenerheblichen Umständen richtig und vollständig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern die muki Versicherung, die von ihr zu übernehmende Gefahr richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann die muki Versicherung vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls die Leistung verweigern.

Informationen gem. § 24 DSGVO zur Datenanwendung / Datenschutz:

Zustimmung zur Ermittlung, Übermittlung und sonstigen Verwendung von Daten: Der Antragsteller und gegebenenfalls die zu versichernden Personen stimmen ausdrücklich zu, dass Personenidentifikations- und Versicherungsfalldaten zum Zweck der Antragsbearbeitung, Risikoprüfung, Polizzierung, Vertragsverwaltung, Bearbeitung von Leistungsfällen, der umfassenden Betreuung und Beratung in Versicherungsangelegenheiten sowie für statistische Auswertungen von der muki Versicherung verwendet und zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen an andere die Personen- oder Schadenversicherung betreibenden Versicherungsunternehmen weitergeleitet und von diesen an die muki Versicherung übermittelt werden. Diesem Zweck dient auch das „Zentrale Informationssystem – ZIS“ des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7 (Informationsverbundsystem iSd § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000). Der Antragsteller und gegebenenfalls die zu versichernden Personen stimmen weiters zu, dass die muki Versicherung Personalidentifikations- und Vertragsdaten zu ihrer Betreuung und Beratung auch hinsichtlich anderer Produkte verwendet. Der Antragsteller und gegebenenfalls die zu versichernden Personen können ihre Zustimmung zur Datenverwendung jederzeit widerrufen.

Rücktrittsrecht nach § 3 Konsumentenschutzgesetz:

Hat der Antragsteller seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags. Bei Versicherungsverträgen endet die Rücktrittsfrist spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

Rücktrittsrecht gem. § 5b Abs. 2 VersVG: Der Versicherungsnehmer kann binnen zweier Wochen in geschriebener Form vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm nicht vor Unterzeichnung des Antrages die Versicherungsbedingungen und bei persönlicher Abgabe des Antrages an den Versicherer oder dessen Beauftragten eine Antragskopie übergeben wurden. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald dem Versicherungsnehmer die Police, die Versicherungsbedingungen und eine Belehrung über dieses Rücktrittsrecht zugegangen sind. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Police einschließlich einer Belehrung über dieses Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

Rücktrittsrecht nach § 5c VersVG: Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher, so kann er vom Vertrag ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen in geschriebener Form zurücktreten. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt an dem Tag zu laufen, an dem dem Versicherungsnehmer die Police, die Versicherungsbedingungen und eine Belehrung über das Rücktrittsrecht zugegangen sind. Dieses Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt. Es erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Police und einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Anwendbares Recht, Bedingungen und zuständige Aufsichtsbehörde: Für den Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht. Es gelten die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB und EHVB 2009) sowie die Besondere Bedingungen für die Pferdehalter-Haftpflichtversicherung.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

Geschriebene Form:

Für alle anderen Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit den beantragten Versicherungen genügt es zur Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen und zugehen. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail), entsprochen. Bloß mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder sonstiger Dritter sind nicht wirksam.

O Mit dieser Vereinbarung bin ich ausdrücklich einverstanden

H E L D & H E L D
Versicherungsmakler
2353 Guntramsdorf Hauptstraße 25
Tel.: 02236 / 53086 - 0 Fax: DW - 4
office@diehelden.at www.diehelden.at

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift u. Vermittlernummer des Vermittlers

Held & Held - Versicherungsmakler

VNR: 7012331

Wolfgang Held Ges.m.b.H. | Versicherungsmakler | Berater in Versicherungsangelegenheiten | Gewerbliche Vermögensberatung
Tel: +43 2236 53086-0 | Fax: +43 2236 53086-4 | Mail: office@diehelden.at | www.diehelden.at | www.facebook.com/diehelden.at
Firmensitz: A-2353 Guntramsdorf, Hauptstraße 25 | Firmenbuch: FN 117213y LG Wr. Neustadt | GISA-Zahl: 13520656 und 13607753
Unser Informationsblatt zur Datenverarbeitung ist unter diehelden.at/datenschutz abrufbar oder kann bei uns angefordert werden.

Besondere Bedingungen für die Pferdehalter-Haftpflichtversicherung (BSP 2015 - Fassung 03/2015)

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert sind im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2009), der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB 2009) und der nachfolgenden Bestimmungen Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen aus dem Halten der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen bezeichneten Pferden (auch Kleinpferde und Ponys) zu privaten Zwecken aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen. Diese werden in der Folge kurz als „Schadenersatzverpflichtungen“ bezeichnet.

2. Mitversicherte Personen

- 2.1. Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers und der berechtigten Reiter, sofern das Pferd unentgeltlich überlassen wurde (Fremd-/Gastreiter).
- 2.2. Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen des Pferdehüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

3. Örtlicher Geltungsbereich der Versicherung

- 3.1. Als versichert gelten Schadensfälle aus der Haltung von Pferden, die in Österreich gehalten werden.
- 3.2. Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt des Pferdes und/oder des Pferdehalters bis zu max. zwei Monaten innerhalb Europas oder der Mittelmeer-Anrainerstaaten sind im Rahmen der privaten Pferdehaltung in Abweichung von Art. 3 Pkt. 1. AHVB 2009 und Abschnitt B Pkt. 12 Z. 2. EHVB 2009 Schadenersatzverpflichtungen des Pferdehalters aus im Ausland eingetretenen Versicherungsfällen eingeschlossen.
- 3.3. Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht – bei welchem Gerichtsstand auch immer – klageweise geltend gemacht werden.

4. Umfang der Versicherung – Leistungen und Begrenzungen

Versichert sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme:

- 4.1. Schadenersatzverpflichtungen aus der privaten Pferdehaltung. Kein Versicherungsschutz besteht für die gewerbliche Haltung (z.B. Pferdeverleih, Reitschulen, Pferdepensionsbetriebe, Pferde in der Landwirtschaft, Reitstallbetrieb etc.) und die entgeltliche Überlassung von Pferden an Dritte.
- 4.2. Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers gegenüber dem Reiter, soweit die Überlassung des Pferdes unentgeltlich ist (Fremd-/Gastreiter), ferner aus Schäden Dritter bei der Unterbringung, Weide, Fütterung und Pflege (z.B. Beschlagen). Auf die Ausschlüsse nach Art. 7 Pkt. 6 und 10 AHVB 2009 wird ausdrücklich hingewiesen.
- 4.3. Schadenersatzverpflichtungen aus der Durchführung von privaten Kutschenfahrten, wenn der Pferdehalter selbst die Kutsche lenkt, auch wenn andere Personen mitgenommen werden, sofern dies unentgeltlich erfolgt. Kein Versicherungs-

schutz besteht für gewerblich und/oder beruflich durchgeführte Kutschenfahrten.

- 4.4. Schadenersatzverpflichtungen aus der Teilnahme an Reitturnieren, Pferderennen oder Schauvorführungen einschließlich der Vorbereitungen hierzu.
- 4.5. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an Stuten und Hengsten durch ungewollten Deckakt. Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden als Folge eines ungewollten Deckaktes.
- 4.6. Wechselseitige Ansprüche der mitversicherten Personen sind ausgeschlossen.
- 4.7. Nicht versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen beauftragte Person durch den Gebrauch von
 - Kraftfahrzeugen jeder Art
 - Kraftfahrzeug-Anhängern
 - Wasser- und Luftfahrzeugen
 an diesen selbst oder darin beförderten Personen und Sachen verursacht, sowie Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die diese Fahrzeuge Dritten verursachen. Dies gilt auch für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, für die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen beauftragte Person als Eigentümer, Halter oder Besitzer in Anspruch genommen wird.
 - 4.7.1. Besteht nach diesen Bestimmungen für den Versicherungsnehmer oder einen Mitversicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
 - 4.7.2. Eine Tätigkeit der in 4.7. und 4.7.1. genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeug-Anhänger und Wasser- oder Luftfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Eigentümer, Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

- 4.8. Vermögensschäden
Die Einzelheiten zur Mitversicherung von Vermögensschäden sind in Abschnitt B Pkt. 1 EHVB 2009 geregelt. Als Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden gilt überdies die in der Polizze für Vermögensschäden vereinbarte Versicherungssumme.
- 4.9. Schäden durch Umweltstörung gemäß Art. 6 AHVB 2009 gelten als nicht versichert.

5. Subsidiarität der Versicherungsleistung

Aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang eine Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrag mit einem Privat- oder Sozialversicherer oder einer anderen Institution mit gleichem oder ähnlichem Unternehmenszweck für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden kann. Sofern der Versicherer trotz bestehender Subsidiarität bereits Leistungen erbracht hat, gehen die Ersatzansprüche der versicherten Personen gegenüber Dritten mit Zahlung auf den Versicherer über.

Klausel

für die Pferdehalter-Haftpflichtversicherung Premium

(PSP - Fassung 03/2015)

In Ergänzung zu den Besonderen Bedingungen für die Pferdehalter-Haftpflichtversicherung gilt Nachstehendes als vereinbart:

Als Schadenersatzverpflichtungen im Sinne dieser Klausel gelten jene, die dem Versicherungsnehmer, den mitversicherten Personen oder den Reitbeteiligten aus dem Halten der im Versicherungsschein oder seinen Nachträge bezeichneten Pferden (auch Kleinpferde und Ponys) zu privaten Zwecken aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen.

Fohlen

In Erweiterung zu Pkt. 1 BSP sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus dem Halten von Fohlen ab der Geburt bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres, wenn das Fohlen in dieser Zeit bei dem im Vertrag versicherten Muttertier bleibt, prämienfrei mitversichert.

Mietsachschäden

Versichert sind abweichend von Art. 7 Pkt. 10 AHVB 2009 auch Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von für die Unterbringung des Pferdes gemieteten Sachen. Ausgeschlossen sind Schadenersatzverpflichtungen wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung. Als Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden gilt die in der Polizze für Mietsachschäden vereinbarte Versicherungssumme, wobei je Schadensfall der gemäß Polizze vereinbarte Selbstbehalt in Abzug gebracht wird.

Erweiterung für Reitbeteiligung

In Ergänzung zu Pkt. 2 BSP sind Schadenersatzverpflichtungen der in der Polizze genannten Reitbeteiligten mitversichert; außerdem in Erweiterung von Pkt. 4.2. auch Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers gegenüber dem Reitbeteiligten. Ausgeschlossen sind sämtliche Ansprüche des Reitbeteiligten gegen mitversicherte Personen.

Reitbeteiligung liegt vor, wenn:

- der Eigentümer des Pferdes einem anderen (=Reitbeteiligter) ein Nutzungsrecht an seinem Pferde gewährt
- sich der Reitbeteiligte im Gegenzug an den Unterhaltskosten des Pferdes beteiligt und/oder sich um das Pferd kümmert (z.B. durch Pflege, Fütterung, Ausreiten, etc.)
- kein Miteigentum am Pferd vorliegt
- der Reitbeteiligte im Antrag/Versicherungsschein namentlich genannt ist.

Kein Versicherungsschutz besteht für Reitbeteiligungen im Rahmen einer gewerblichen Pferdehaltung (z.B. Pferdeverleih, Reitschulen, Pferdepensionsbetriebe, Pferde in der Landwirtschaft, Reitstallbetrieb etc.).

Zusätzlich konnte die **OEPS-Versicherungsberatung Held & Held** mit **muki®** ausverhandeln:

Schäden an gemieteten oder entliehenen Anhängern, die sich nicht in Bewegung befinden, gelten im Rahmen der Mietsachschäden bis € 10.000.- mit einem SB von € 250.- im Rahmen der Pferdehalter-Haftpflichtversicherung Premium-Schutz mitversichert.

